

Satzung der Hochschule für Künste Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2026

Die Rektorin der Hochschule für Künste hat am 20.11.2025 gemäß § 110 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), die vom Rektorat der Hochschule für Künste am 19.11.2025 aufgrund § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem. GBl. S. 674), beschlossene Satzung der Hochschule für Künste über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2026 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen zu den Zulassungszahlen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Die Zahl der an der Hochschule für Künste im Sommersemester 2026 aufzunehmenden fortgeschrittenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Zulassungszahl) richtet sich nach der Zahl der in den Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze.
- (2) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen; darüber hinaus wird die Zulassung versagt (Zulassungsbeschränkung).
- (3) Bei neuen Studiengängen kann eine Zulassung – soweit eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist, bis zur Höhe der festgesetzten Zulassungszahl – nur dann erfolgen, wenn in dem Fachsemester, für welches die Aufnahme begehrt wird und für welches die Voraussetzungen erfüllt werden, Studierende immatrikuliert sind und entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 2

Ermittlung der Zulassungszahlen

- (1) Die Zahl der freien Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 2026 wird ermittelt, indem der Ausbildungskapazität die Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des Semesters gegenübergestellt wird.
- (2) Die Ausbildungskapazität wird auf Grundlage der Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2025/2026 ermittelt. Die Ausbildungskapazität eines Studiengangs ergibt sich aus der um den Schwundfaktor verminderten Studienanfängerzahl, multipliziert mit der Zahl der Regelstudienzeitsemester des Studiengangs. Die Zulassungszahl für höhere Fachsemester

ergibt sich aus der Differenz zwischen der Ausbildungskapazität und der Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des Wintersemesters 2025/2026, multipliziert mit dem Schwundfaktor.

§ 3

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahlen der zum Sommersemester 2026 als Fortgeschrittene aufzunehmenden Studierenden werden wie folgt festgesetzt:

Studiengang/ Studienrichtung	Zulassungszahl
a) Fachbereich Kunst und Design	
Freie Kunst (Diplom)	2
Integriertes Design (Master)	8
Digitale Medien (Bachelor)	23
Digitale Medien (Master)	4
b) Fachbereich Musik	
Bachelor of Music Künstlerische Ausbildung	35
Master of Music Künstlerische Ausbildung	2
Master of Music Künstlerische Ausbildung Alte Musik	1
Bachelor of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung	32
Master of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung	1
Master of Music Kirchenmusik (Arp-Schnitger-Master für historische Kirchenmusik)	5

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 20.11.2025

Prof. Dr. Mirjam Boggasch
Die Rektorin der Hochschule für Künste